

4033 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
 des Finanzausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 14. März 1991 über ein Bundesgesetz betreffend Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen

Mit dem Bundesgesetz vom 6. November 1985, BGBI. Nr. 466, wurde der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, mit der Österreichischen Nationalbank ein Übereinkommen über die Aufnahme eines Kredites durch den Bund zwecks Einlösung von zugunsten der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationalen Entwicklungsorganisation, der Asiatischen Entwicklungsbank, des Asiatischen Entwicklungsfonds, der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank, des von letzterer errichteten Fonds für Sondergeschäfte, der Afrikanischen Entwicklungsbank, des Afrikanischen Entwicklungsfonds und des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung begebenen Bundesschatzscheinen abzuschließen.

In diesen Kreis der internationalen Finanzinstitutionen sollen nun die in Gründung befindliche Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung sowie die Globale Umweltfazilität aufgenommen werden. Österreich wird diesen Institutionen sofort nach Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen beitreten.

Mit der vorliegenden Novelle soll die Kreditgewährung für die Einlösung von zugunsten der genannten Institutionen begebenen Schatzscheinen der Republik Österreich neu geregelt werden, da der Schatzscheinerlag nunmehr nicht ausschließlich in Schilling erfolgen soll.

Von dem gegenständlichen Gesetzesbeschuß des Nationalrates unterliegen im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG nur die Bestimmungen des § 2 (Ergänzungen betreffend Nationalbankgesetz) sowie des § 4 (Vollziehung), soweit er sich auf die vorgenannten Bestimmungen bezieht, dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. März 1991 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 14. März 1991 über ein Bundesgesetz betreffend Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1991 03 19

Dietmar Wedenig
 Berichterstatter

Anna Elisabeth Haselbach
 Vorsitzende